

**Erläuternder Bericht zum Verordnungsvorentwurf über die Pensionierung der Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen**

Dieser erläuternde Bericht ist wie folgt gegliedert:

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Höchstalter für die Pensionierung der Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen</b>	<b>3</b>
2.1	<i>Das Höchstalter für die Pensionierung der Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen im interkantonalen Vergleich</i>	3
2.2	<i>Rechtfertigung eines Höchstalters für die Pensionierung von unter 65 Jahren</i>	3
<b>3</b>	<b>Kompensationsmassnahmen für die Pflicht, sich vor dem ordentlichen Pensionsalter pensionieren zu lassen</b>	<b>4</b>
3.1	<i>Derzeitige Kompensationsmassnahme für die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen</i>	4
3.2	<i>Kompensationsmassnahme für die unter die PKG-Übergangsmassnahmen fallenden Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen</i>	4
3.3	<i>Neue Kompensationsmassnahme für die nicht unter die PKG-Übergangsmassnahmen fallenden Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen</i>	5
<b>4</b>	<b>Vorschlag eines neuen Pensionsalters für nicht unter die Übergangsmassnahmen fallenden Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung der Kompensationsmassnahmen und des Höchstalters nach Kategorien von Beamtinnen und Beamten</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Vergleich der projizierten Renten nach Einkauf des Umwandlungssatzes</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>9</b>
7.1	<i>Alterspyramide der Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen nach Berufskategorien</i>	9
7.2	<i>Finanzielle Auswirkungen</i>	10
<b>8</b>	<b>Vernehmlassung</b>	<b>11</b>
<b>9</b>	<b>Kommentar der einzelnen Artikel</b>	<b>11</b>

## 1 EINLEITUNG

Gemäss der Verordnung vom 29. November 2011 über die Pensionierung der mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamtinnen und Beamten (SGF 122.70.83) müssen sich diese nach Vollendung des 60. Altersjahres pensionieren lassen. Als Kompensation für die vorgeschriebene Pensionierung mit 60 Jahren legt diese Verordnung die Leistungen fest, auf die die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen Anspruch haben: AHV-Vorschuss zwischen 60 und 65 zu 100 % statt zu 90 % der maximalen AHV-Rente (2390 Fr./Mt. statt 2151 Fr./Mt.) wie für das in den Vorruhestand tretende ordentliche Personal.

Der Staatsrat hatte im Zusammenhang mit der Revision des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG) in der [Botschaft](#) zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals eine Revision der Verordnung über die Pensionierung der mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamtinnen und Beamten angekündigt. Mit dieser Revision soll eine neue Form der Kompensation für die Verpflichtung zur Pensionierung vor dem ordentlichen Rentenalter eingeführt werden. Gemäss Botschaft zur PKG-Revision soll diese neue Kompensationsform den Beamtinnen und Beamten zugutekommen, die nicht unter die Kompensationsmassnahmen gemäss Artikel 29c PKG fallen:

- Beamtinnen und Beamte, die am 31. Dezember 2018 im aktiven Dienst und am 1. Januar 2022 jünger als 45 sind.
- ab 1. Januar 2019 neu angestellte Beamtinnen und Beamte (z.B. Polizeischule 2018).

In der Botschaft zum PKG ist die neue Kompensationsform ebenfalls ausgeführt worden: Finanzierung durch den Arbeitgeber und/oder die Beamtinnen und Beamten des für den Einkauf des Umwandlungssatzes erforderlichen Kapitals (Umwandlungssatzdifferenz zwischen 60 und 65 Jahren). Auf dieses neue System und seine Funktionsweise wird im Folgenden noch näher eingegangen.

Nach der Annahme des neuen PKG in der Volksabstimmung wird der neue Vorsorgeplan am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Anfang 2021 beauftragte die Delegation des Staatsrats für Personalfragen das Amt für Personal und Organisation (POA) mit der Reaktivierung der mit der Ausarbeitung einer neuen Kompensationslösung nach den Grundprinzipien der PKG-Botschaft beauftragten «Arbeitsgruppe für die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen» (s. weiter oben). Die Arbeitsgruppe stellte zunächst einen Zeitplan auf, dem die Delegation für Personalfragen zustimmte und der es ermöglichen soll, dass die neue «Beamtenverordnung» am 1. Januar 2022 in Kraft tritt, in Einhaltung des üblichen Vernehmlassungsverfahrens für die Konsultation der betroffenen Direktionen, Verbände sowie des Personals. Danach machte sie sich an die Vorbereitung eines Verordnungsentwurfs und des erläuternden Berichts und stellte diese am 1. Juni 2021 der Delegation für Personalfragen zu.

Der Entwurf wurde anhand der Rückmeldung der Delegation für Personalfragen angepasst und anschliessend dem Staatsrat unterbreitet, der am 28. Juni 2021 die Ermächtigung erteilte, den Vorentwurf in die Vernehmlassung zu schicken.

## **2 HÖCHSTALTER FÜR DIE PENSIONIERUNG DER BEAMTINNEN UND BEAMTEN MIT POLIZEIBEFUGNISSEN**

### **2.1 Das Höchstalter für die Pensionierung der Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen im interkantonalen Vergleich**

Wie schon erwähnt, müssen sich die beim Staat Freiburg angestellten Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen mit 60 Jahren pensionieren lassen. Hier der Vergleich mit den anderen Kantonen, was die Polizeibeamtinnen und -beamten betrifft:

Jura: 60 Jahre - Neuenburg: 61 Jahre - Bern, Thurgau: 62 Jahre, Wallis: 63 Jahre - Übrige Kantone: 65 Jahre

- Die Fachpersonen für Justizvollzug und die Wildhüter/innen-Fischereiaufseher/innen werden nur im Kanton Freiburg mit 60 Jahren pensioniert. In Neuenburg liegt ihr Pensionsalter bei 61 Jahren. In allen anderen Kantonen, in denen solche Beamtinnen und Beamte angestellt sind, liegt ihr Pensionsalter bei 65 Jahren.

Es wurden keine anderen Vergleichsstudien über die Funktionsweise der Polizeikorps und/oder Justizvollzugsanstalten und/oder Wildhut/Fischerei und die Anforderungen an die jeweiligen Beamtinnen und Beamten durchgeführt. Allerdings ist zu sagen, dass die Grösse der Polizeikorps und ihre Aufgaben in gewisser Hinsicht unterschiedlich sind (Überwachung von Flughäfen, Botschaften, internationalen Organisationen, Grenzen usw.), dass die Justizvollzugsanstalten mit unterschiedlichen Gefangenenpopulationen und unterschiedlichen Regelungen für den Strafvollzug konfrontiert sind und die Pflichtenhefte der Wildhüter/innen-Fischereiaufseher/innen ebenfalls unterschiedlich sind (Kombination von Jagd- und Fischereiaufgaben).

### **2.2 Rechtfertigung eines Höchstalters für die Pensionierung von unter 65 Jahren**

Die Festsetzung des Höchstalters für die Pensionierung ist ein heikles Thema, das vom Staatsrat unter verschiedenen Gesichtspunkten analysiert worden ist. Die Funktion der Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen – unabhängig von ihrem Einsatz als Polizeibeamtinnen und -beamte, Gefangenenbegleiter/innen, Vollzugsbeamtinnen und -beamte oder Wildhüter/innen - weist Besonderheiten auf, die in anderen Berufen nicht zu finden sind und die sich auf grundlegende Fragen bezüglich der Sicherheit und Gefährlichkeit von Berufssituationen beziehen, mit denen sie konfrontiert werden können. Sie unterliegen sehr spezifischen Anforderungen, wie z. B. die Fähigkeit, Zwangsmassnahmen an Personen zu vollziehen, mit Waffen umzugehen und potenziell gefährliche Personen zu kontrollieren und zu überwachen. Die Weiterbeschäftigung einer Beamtin oder eines Beamten über ein bestimmtes Alter hinaus, die oder der die wesentlichen Anforderungen des Jobs nicht mehr erfüllt, wird als Gefahr für die öffentliche Sicherheit, für die eigene Sicherheit und die der Kolleginnen und Kollegen angesehen, insbesondere in kritischen Situationen. Ein höheres Alter der Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen hätte Auswirkungen auf ihre Einsatzmöglichkeiten; die Verlängerung der beruflichen Tätigkeit über ein bestimmtes Alter hinaus würde daher eine Verantwortung des staatlichen Arbeitgebers voraussetzen, dafür zu sorgen, dass die verschiedenen Polizeikorps über genügend Personal verfügen, um ihre operative Kapazität und ihre Einsatzfähigkeit zu gewährleisten. Es ist zudem aus betriebsinterner Sicht undenkbar, für alle Beamtinnen und Beamten, die nicht mehr alle Anforderungen der Funktion erfüllen, intern einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden. Solche Arbeitsplätze gibt es nicht (mehr), denn die Verwaltungsarbeit geht mit der Digitalisierung immer mehr zurück, und technische und wissenschaftliche Jobs werden heute - und

erst recht in Zukunft - weitgehend von Fachleuten übernommen, die über eine Ausbildung und Erfahrung verfügen müssen, die Beamtinnen und Beamte mit Polizeibefugnissen normalerweise nicht haben. Die Notwendigkeit eines Höchstalters für die Pensionierung von unter 65 Jahren ergibt sich aus den erhöhten Risiken, den vielfältigen Belastungen, denen Beamtinnen und Beamte mit Polizeibefugnissen ausgesetzt sind, den oben erwähnten Sicherheitsaspekten und der fehlenden Möglichkeit zur Umschulung auf Posten ausserhalb des Aussendienstes.

### **3 KOMPENSATIONSMASSNAHMEN FÜR DIE PFLICHT, SICH VOR DEM ORDENTLICHEN PENSIONALTER PENSIONIEREN ZU LASSEN**

#### **3.1 Derzeitige Kompensationsmassnahme für die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen**

Unabhängig vom geltenden Vorsorgesystem können Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen, die nach dem vollendeten 60. Altersjahr keine Pensionskassenbeiträge mehr zahlen, nicht die gleichen Altersleistungen erreichen wie das übrige Personal mit 65 Jahren. Die Senkung des Rentensatzes nach dem alten Vorsorgeplan (oder die Umwandlungssatzsenkung nach dem neuen Plan), fehlende Beiträge (Spargutschriften) und Verzinsung des Altersguthabens zwischen dem Höchstalter für die Pensionierung der Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen und dem ordentlichen Pensionsalter reduzieren nämlich das Altersguthaben, das die Beamtinnen und Beamten mit 65 hätten erzielen können.

Zum Ausgleich dafür erteilt die geltende Personalgesetzgebung dem Staatsrat schon jetzt die Befugnis, Ausgleichsleistungen für Angestellte in Funktionen festzusetzen, für die die Pensionierungspflicht vor 65 besteht. Wie alle Staatsangestellte haben auch die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen Anspruch auf den AHV-Vorschuss zu 90 % ( $12 \times 2151.- = 25\,812.-$  pro vorgezogenes Jahr) zwischen 60 und 65 Jahren. Zum Ausgleich der Pflicht, sich mit 60 pensionieren zu lassen, erhalten die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen eine vom Arbeitgeber Staat finanzierte Kompensationsleistung von rund 239 Franken pro Monat im Alter von 60 bis 65 als AHV-Vorschuss. Diese Leistung entspricht der Differenz zwischen 90 % und 100 % des AHV-Vorschusses ( $100 \% = 2390.-$  pro Monat). Insgesamt macht die Kompensationsmassnahme 14 340 Franken pro Beamtin/Beamter aus ( $5 \text{ Jahre} \times 12 \text{ Monate} \times 239.-$ ).

#### **3.2 Kompensationsmassnahme für die unter die PKG-Übergangsmassnahmen fallenden Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen**

Im neuen, ab dem 1. Januar 2022 gültigen Vorsorgeplan im Beitragsprimat kommen für alle Versicherten zwischen 58 und 65 Jahren neue, streng versicherungstechnische Umwandlungssätze auf den Altersguthaben zur Anwendung (streng degressiv nach Altersgruppe), mit folgenden Konsequenzen:

- die Renteneinbusse zwischen 65 und 58 ist im neuen Vorsorgeplan grösser als im bisherigen;
- die Renteneinbusse mit 60 Jahren (Höchstalter für die Pensionierung) ist für die kurz vor der Pensionierung stehenden Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen im neuen Vorsorgeplan noch ausgeprägter als im bisherigen.

Um diese beiden Folgen abzumildern, kommen die vor dem 31. Dezember 2018 angestellten und am 1. Januar 2022 45 Jahre alten oder älteren Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen grundsätzlich in den Genuss der gleichen Übergangsmassnahmen nach dem neuen Gesetz über die

Pensionskasse des Staatspersonals mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 wie die anderen Staatsangestellten (Begrenzung der Renteneinbusse auf 9,5 % der projizierten Rente mit 64 Jahren) oder einer zusätzlichen Kapitalauszahlung (Übergangsmassnahmen im engeren Sinn). Im Unterschied zum ordentlichen Personal, welches eine zusätzliche Kapitalauszahlung über zehn Jahre zwischen 54 und 64 Jahren erhält, ist für die kurz vor der Pensionierung stehenden Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen eine zusätzliche Kapitalauszahlung bereits ab 50 Jahren und einem Monat bis 59 vorgesehen. Für alle Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen im aktiven Dienst ist diese Massnahme vorteilhafter als die garantierte Maximaleinbusse von 9,5 %. Ihre Rente ab 60 Jahren ist folglich lebenslänglich höher als die der anderen Staatsangestellten mit gleichem Pensionsalter von 60 Jahren und gleicher Summe der versicherten Löhne. Das ist logisch, weil sie nicht länger als bis 60 arbeiten dürfen, anders als die anderen Staatsangestellten, die frei wählen können, wann sie sich pensionieren lassen.

Die derzeitige Kompensationsmassnahme für die Pensionierungspflicht mit 60 (AHV-Vorschuss zu 100 % statt zu 90 %, s. Punkt 3.1.) bleibt den unter die Übergangsmassnahmen fallenden Beamtinnen und Beamten unverändert erhalten.

### **3.3 Neue Kompensationsmassnahme für die nicht unter die PKG-Übergangsmassnahmen fallenden Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen**

Für Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen, auf die die in Punkt 3.2. angesprochenen Übergangsmassnahmen nicht zur Anwendung kommen und die sich weiter vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters von 65 pensionieren lassen müssen, stellt sich mit der neuen Situation ab 1. Januar 2022 mit der Einführung des neuen Vorsorgeplans ein besonderes Problem. Betroffen sind Beamtinnen und Beamte, die:

- vor dem 31. Dezember 2018 angestellt worden und am 1. Januar 2022 noch nicht 45 Jahre alt sind, oder
- ab dem 1. Januar 2019 angestellt worden sind (jeden Alters).

Wie schon erwähnt, sind die Beamtinnen und Beamten der ersten Kategorie, insbesondere die kurz vor dem 45. Altersjahr stehenden, von den neuen, streng versicherungstechnischen Umwandlungssätzen besonders betroffen, die insbesondere zwischen 60 und 62 Jahren zu grösseren Renteneinbussen als nach dem bis 31. Dezember 2021 geltenden System führen (bisheriger Vorsorgeplan, fester Rentensatz von 1,6 % auf der Summe der koordinierten Löhne zwischen 60 und 62 Jahren). Da diese Beamtinnen und Beamten nicht in den Genuss der spezifischen Übergangsmassnahmen für die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen kommen, entspräche die einzige derzeit vorgesehene Kompensation der Zahlung von 10 % mehr AHV-Vorschuss (s. Punkt 3.1.) während 5 Jahren als für die anderen Staatsangestellten. Dies scheint für diese beiden Kategorien in Anbetracht der neuen Umwandlungssätze im neuen Vorsorgeplan unzureichend.

Angesichts dieser vorhersehbaren Situation hatte die Delegation für Personalfragen schon 2019 - parallel zu den laufenden Arbeiten für das neue PKG - die Arbeitsgruppe für die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen damit beauftragt, eine neue Lösung für die Kompensation der Frühpensionierungspflicht für die oben erwähnten Beamtenkategorien zu finden. Die Arbeitsgruppe unterbreitete ihre Schlussfolgerungen und Vorschläge dem Staatsrat, der sie nach Vorvernehmlassung der Direktionen (SJD, ILFD) und der Personalverbände in Verbindung mit den Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen (FEDE, VPOD, VFG, APPS) in die PKG-Botschaft einbezog. Wie in der PKG-Botschaft angesprochen, haben die Sozialpartner vereinbart, bis zum Inkrafttreten der PKG-Revision, also bis zum 1. Januar 2022 eine neue Kompensationslösung für die Pflicht zur Pensionierung mit 60 Jahren zu finden. Wie in der PKG-Botschaft schon angekündigt, soll diese Kompensation über

einen versicherungstechnischen Einkauf zum Zeitpunkt der Pensionierung der einzelnen Beamtinnen und Beamten laufen, ohne Kompensation der von 60 bis 65 Jahren entfallenden Spargutschriften und Zinsen. Von anderen Lösungen (Gründung einer Stiftung für die vorzeitige Pensionierung, in den neuen Vorsorgeplan im Beitragsprimat integrierte optionale Pläne) wurde übrigens angesichts ihrer Nachteile abgesehen.

Nach dem Grundsatz gemäss PKG-Botschaft soll auf das Konto aller Beamtinnen und Beamten, basierend auf dem bei der Vorlage der PKG-Botschaft geltenden Pensionierungshöchstalter von 60 Jahren, ein Betrag von mindestens 50 % des Kapitals gutgeschrieben werden, welches notwendig ist, um den Umwandlungssatz im Alter von 60 Jahren (d.h. 4,73 % per 1.1.2022) gegenüber dem im Alter von 65 Jahren (5,40 % per 1.1.2022) zu kompensieren. Eine Kompensation des niedrigeren Umwandlungssatzes mit 60 Jahren im Vergleich zu einem Alter von 65 Jahren entspricht also einem einmaligen Kapital (100 %) von 14,2 % ( $5,4/4,73-1$ ) des mit 60 Jahren angesparten Guthabens. Wie oben schon angesprochen, betrifft die neue Kompensationslösung nur die vor dem 31. Dezember 2018 angestellten Beamtinnen und Beamten, die am 1. Januar 2022 noch nicht 45 Jahre alt sind, oder die ab dem 1. Januar 2019 Angestellten (jeden Alters). Die Angestellten der ersten Kategorie werden als 2037 von der neuen Kompensationsmassnahme profitieren ( $2022 + (60-45)$ ).

Die Botschaft lässt die Frage nach der Aufteilung der Finanzierung durch den Arbeitgeber Staat und durch die Beamtinnen und Beamten offen. Der obligatorische Arbeitgeberanteil wird in einer einmaligen Zahlung an die PKSPF entrichtet, sobald die Beamtin oder der Beamte obligatorisch pensioniert wird. Bei frühzeitiger Pensionierung vor der obligatorischen Pensionierung zum für die Beamtinnen und Beamten vorgeschriebenen Pensionierungshöchstalter wird der Anteil vom Arbeitgeber nicht gezahlt. Der freiwillige Anteil der Beamtin oder des Beamten wird in einer Einmalzahlung oder über Einkäufe während der gesamten beruflichen Laufbahn entrichtet.

#### **4 VORSCHLAG EINES NEUEN PENSIONSALTERS FÜR NICHT UNTER DIE ÜBERGANGSMASSNAHMEN FALLENDEN BEAMTINNEN UND BEAMTEN MIT POLIZEIBEFUGNISSEN**

Wie in Punkt 3.3. angesprochen, erleiden die nicht unter die Übergangsmassnahmen fallenden Personen mit Alter kurz vor 45 eine relativ grosse Renteneinbusse, trotz Zahlung eines ursprünglich vorgesehenen Kapitals von 50 % seitens des Arbeitgebers für den teilweisen Einkauf des Umwandlungssatzes zwischen 60 und 65 Jahren. Der Verordnungsentwurf sieht zwei Massnahmen vor: die Anhebung des Pensionierungshöchstalters für Beamtinnen und Beamte bis 45 und ab dem 1. Januar 2019 angestellte Personen von 60 auf 62 Jahre und eine Erhöhung der Beteiligung des Arbeitgebers Staat am Einkauf des Umwandlungssatzes von 50 % auf 70 %. Mit einer längeren beruflichen Laufbahn könnten sie nämlich während 2 Jahren von höheren Beiträgen aufgrund steigender Altersgutschriften, höherer Verzinsung des Alterskapitals und eines höheren Umwandlungssatzes als mit 60 Jahren profitieren (4,97 mit 62 gegenüber 4,73 mit 60 Jahren), was sich insgesamt erheblich auf die Höhe der Alterspension auswirkt. Ausserdem steht die Erhöhung des Höchstalters für die Pensionierung nicht im Widerspruch zu den Rentenbedingungen der Beamtinnen und Beamten der anderen Kantone (s. Punkt 2.1.) und begründet rechtlich gesehen keinen Besitzstand: Dieses Höchstalter kann jederzeit geändert werden, sofern dies keine erheblichen nachteiligen Folgen hat.

Die Anhebung des Höchstalters für alle über 45-jährigen Beamtinnen und Beamten kann hingegen insofern problematisch sein, als sie, die schon lange im aktiven Dienst sind oder kurz vor der Pensionierung stehen, ihre Zukunft mit einer Pensionierungspflicht mit 60 Jahren geplant und sich dementsprechend organisiert haben. Die Änderung des Höchstalters kann also ihre Lebensplanung wie auch die ihrer Angehörigen durcheinanderbringen.

Zusammengefasst sieht der Staatsrat aus den genannten Gründen ein nach Kategorie von Beamtinnen und Beamten unterschiedliches Pensionierungshöchstalter vor:

a) Höchstalter **bei 62 Jahren**

- Für Beamtinnen und Beamte, die **vor dem 31. Dezember 2018 angestellt wurden und am 1. Januar 2022 jünger als 45 Jahre sind** (und nicht von den Übergangsmassnahmen per 1. Januar 2022 nach PKG profitieren = 429 Personen), hebt der Staatsrat das Höchstalter für die Pensionierung von 60 **auf 62 Jahre** an. Der AHV-Vorschuss wird künftig auf **90 %** festgesetzt, da das neue Einkaufssystem das System der AHV-Vorschuss-Erhöhung um 10 % ersetzt. Das Höchstalter für noch nicht vereidigte Personen (Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte) oder Personen in Ausbildung (Fachpersonen für Justizvollzug und Wildhüter/innen-Fischereiaufseher/innen) wird ebenfalls bei 62 Jahren liegen.

- Für die Beamtinnen und Beamten, die **ab dem 1. Januar 2019 angestellt** worden sind (und nicht von den Übergangsmassnahmen per 1. Januar 2022 gemäss PKG profitieren = 96 Personen), und die ab dem 1. Januar 2022 neu angestellten Beamtinnen und Beamten ist die Erhöhung des Höchstalters nicht nachteilig. Ihre Lebensplanung wird nur geringfügig beeinträchtigt und ermöglicht eine Reorganisation mit einer langfristigen Sicht. Das Höchstalter für die Pensionierung dieser Beamtinnen und Beamten wird somit ebenfalls **auf 62 Jahre** festgesetzt. Der AHV-Vorschuss beträgt ebenfalls **90 %**.

b) Höchstalter **bei 60 Jahren**

- Für die Beamtinnen und Beamten, die **vor dem 31. Dezember 2018 angestellt wurden und am 1. Januar 2022 älter als 45 Jahre sind** (und von den Übergangsmassnahmen per 1.1.2022 nach PKG profitieren = 247 Personen), setzt der Staatsrat das Höchstalter für die Pensionierung **auf 60 Jahre** fest. Sie werden weiterhin in den Genuss des AHV-Vorschusses zu **100 %** zwischen 60 und 65 Jahren kommen. Nach Ansicht des Staatsrats sollten die geltenden Rentenbedingungen für diese Kategorie beibehalten werden, für die es bis zur Pensionierung maximal 15 Jahre dauert (das gewichtete Durchschnittsalter der über 45-Jährigen beträgt 53 Jahre für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, 52 Jahre für das Personal der FSRA (Fachpersonen für Justizvollzug) und Wildhüter/innen-Fischereiaufseher/innen).

c) Höchstalter für die Kategorie der **Gefangenenbegleiterinnen und Gefangenenbegleiter**

Die neu in die Kategorie der Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen aufgenommenen Gefangenenbegleiter/innen (= 11 Personen) werden derzeit im ordentlichen Rentenalter von 65 Jahren pensioniert und kommen in den Genuss des AHV-Vorschusses zu 90 %. Ein neues Pensionierungshöchstalter von 62 Jahren hat zur Folge, dass:

- die **7 Gefangenenbegleiter**, die unter die Übergangsmassnahmen fallen, ihre berufliche Laufbahn wie vorgesehen **mit 65 Jahren** mit einem AHV-Vorschuss zu 90 % beenden (unverändert);

- für die **4 Gefangenenbegleiter**, die nicht unter die Übergangsmassnahmen fallen (alle vor 2019 angestellt), das Höchstalter für die Pensionierung bei **62 Jahren** liegen wird, mit einem Einkauf des Umwandlungssatzes und dem AHV-Vorschuss zu 90 %;

- für alle ab dem 1. Januar 2022 **neu angestellten Gefangenenbegleiterinnen und Gefangenenbegleiter** wird ebenfalls das Höchstalter **von 62 Jahren** gelten (mit Einkauf des Umwandlungssatzes und dem AHV-Vorschuss zu 90 %).

## 5 ZUSAMMENFASSUNG DER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN UND DES HÖCHSTALTERS NACH KATEGORIEN VON BEAMTINNEN UND BEAMTEN

	Anstellung vor dem 31.12.2018 und am 1. Januar 2022 <u>jünger</u> als 45 Jahre	Anstellung vor dem 31.12.2018 und am 1. Januar 2022 <u>älter</u> als 45 Jahre	Anstellung ab dem 1. Januar 2019
<b>Anzahl Personen = 772</b> Bestände am 26. Mai 2021	429	247	96 Fachpersonen für Justizvollzug: 24, Polizist/innen: 43, Gefangenenbegleiter/innen: 1, Aspirant/innen: 25, Wildhüter/innen-Fischereiaufseher/innen: 3
<b>PKG-Übergangsmassnahmen</b>	Nein	Ja	Nein
<b>Einkauf des Umwandlungssatzes</b>	<b>Ja</b>	Nein	<b>Ja</b>
<b>Höchstalter</b>			
- Vor dem 01.01.2022	60	60	60
- Ab dem 01.01.2022	<b>62</b>	<b>60</b>	<b>62</b>
<b>AHV-Vorschuss</b>			
- Vor dem 01.01.2022	100 %	100 %	100 %
- Ab dem 01.01.2022	<b>90 %</b>	<b>100 %</b>	<b>90 %</b>

## 6 VERGLEICH DER PROJIZIERTEN RENTEN NACH EINKAUF DES UMWANDLUNGSSATZES

Die Auswirkungen des Umwandlungssatzeinkaufs sind in der Tabelle in Anhang aufgeführt. Aus dieser Tabelle sind die theoretischen Konstellationen für ein Rentenalter 60 oder ein Rentenalter 62 und einen versicherten Lohn von 60 000 oder 120 000 Franken pro Jahr ersichtlich.

Die wichtigsten Erkenntnisse sind folgende:

### a) Auswirkung der spezifischen Übergangsmassnahmen nach Artikel 29 PKG für die Beamtinnen und Beamten

Für eine Beamtin oder einen Beamten von über 45 Jahren mit Anspruch auf die Übergangsmassnahmen, die oder der sich per 1. Januar 2022 mit 60 Jahren pensionieren lässt, bringt die spezifische Übergangsmassnahme nach Artikel 29c PKG eine um rund 30 % höhere lebenslängliche Alterspension gegenüber den anderen Staatsangestellten, die sich nicht mit 60 Jahren pensionieren lassen müssen.



#### b) Auswirkung der Anhebung des Höchstalters für die Pensionierung von 60 auf 62 Jahre

Mit der Festsetzung eines Höchstalters auf 62 Jahre erhöht sich die Alterspension einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der am 1. Januar 2022 44 Jahre alt ist und keinen Anspruch auf die Übergangsmassnahmen hat, lebenslänglich um 17,5 %. Diese Erhöhung zeigt die beträchtlichen Auswirkungen einer zwei Jahre länger dauernden Beitragsdauer dank den damit verbundenen steigenden Altersgutschriften sowie der Mehrverzinsung während diesen 2 Jahren

#### c) Auswirkung des Einkaufs des Umwandlungssatzes zu 70 % durch den Arbeitgeber mit 62 Jahren

Für eine Beamtin oder einen Beamten von weniger als 44 Jahren am 1. Januar 2022, die oder der keinen Anspruch auf die Übergangsmassnahmen hat, sich 2040 mit 62 Jahren pensionieren lässt und vom Einkauf des Umwandlungssatzes zwischen 62 und 65 zu 70 % durch den Arbeitgeber profitiert, wird die jährlich Alterspension rund 6,0 % höher sein als für die anderen Staatsangestellten mit 62 Jahren.

#### d) Auswirkung des Einkaufs des Umwandlungssatzes durch die Beamtin oder den Beamten

Der zusätzliche, nicht obligatorische Einkauf der 30 % des für den vollumfänglichen Einkauf des Umwandlungssatzes erforderlichen Kapitals durch die Beamtin oder den Beamten führt zu einer um 2,6 % (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zusammen 8,6 %) höheren Alterspension mit 62 Jahren. Diese Einkäufe können übrigens wie in der PKG-Botschaft angegeben vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

#### e) Berechnungsdifferenz je nach Versicherungsdauer

Die individuelle Situation kann je nach Versicherungsdauer im bis zum 31. Dezember 2021 geltenden bisherigen System oder im ab 1. Januar 2022 geltenden neuen System variieren. Aus diesem Grund zeigen die mit 1) oder 2) versehenen Zahlen die Ergebnisse beider Annahmen. Die Annahme 2) (gesamte berufliche Laufbahn im neuen Vorsorgeplan) ist näher bei der Realität für junge Versicherte unter 45 Jahren. Sofern die erwartete Rendite von 2,5 % und der projizierte Umwandlungssatz eingehalten werden, haben die künftigen Generationen junger Beamtinnen und Beamten eine erheblich höhere Rentenerwartung als der Rest des Personals, was übrigens in der PKG-Botschaft bereits bestätigt wurde.

#### f) Allgemeine Erkenntnis

Mit dem Vergleich der Rentenentwicklung ist festzustellen, dass die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen unter gleichen Voraussetzungen (Pensionsalter, Alter am 31.12.2018, Summe der versicherten Löhne, Freizügigkeitskapital, Versicherungsdauer im neuen Vorsorgeplan) in den Genuss einer höheren Alterspension als die anderen Staatsangestellten kommen, unabhängig davon, ob diese Beamtinnen und Beamten unter die Übergangsmassnahmen nach Artikel 29c PKG fallen oder nicht.

## **7 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

### **7.1 Alterspyramide der Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen nach Berufskategorien**

Um die künftigen finanziellen Auswirkungen der neuen Kompensationsformel (Einkauf des Umwandlungssatzes) beurteilen zu können, zeigt die folgende Tabelle, wie viele Personen pro Altersgruppe (Stand am 26.05.2021) künftig vom Einkauf des Umwandlungssatzes profitieren.

(Bestände am 26. Mai 2021; in Klammern: ab dem 1. Januar 2019 angestellte Personen)

Altersgruppe	Polizei	FRSA	Wildhüter/in- nen-Fischerei- aufseher/innen	Gefangenenbe- gleiter/innen
20 - 24	28 (25)	0	0	0
25 - 29	100 (32)	2 (1)	1 (1)	0
30 - 34	142 (11)	8 (5)	4 (1)	0
35 - 39	102 (0)	11 (2)	1 (0)	1 (0)
40 - 44	89 (0)	23 (7)	1 (1)	3 (1)
<b>Total 20 - 44 = 516 (87) Perso- nen</b>	<b>461 (68)</b>	<b>44 (15)</b>	<b>7 (3)</b>	<b>4 (1)</b>
45 - 49	(0)	(6)	(0)	(0)
50 - 54	(0)	(2)	(0)	(0)
55 - 59	(0)	(1)	(0)	(0)
60 - 64	(0)	(0)	(0)	(0)
<b>Total 45 - 64 = 9 Personen</b>	<b>(0)</b>	<b>(9)</b>	<b>(0)</b>	<b>(0)</b>
<b>Gesamttotal = 525 Personen</b>	<b>461</b>	<b>53</b>	<b>7</b>	<b>4</b>

## 7.2 Finanzielle Auswirkungen

Diese finanziellen Auswirkungen wurden nach den gleichen Formeln berechnet wie bei der PKG-Revision (s. PKG-Botschaft). Die jährliche Finanzierung der 70 % des für den Einkauf des zwischen 62 und 65 berechneten Umwandlungssatzes notwendigen Kapitals beläuft sich auf durchschnittlich rund 1 000 000 Franken pro Jahr, mit einer Schwankungsbreite zwischen 590 000 und 1 470 000 Franken aufgrund des Umstands, dass die Anzahl Personen nach Altersgruppe variiert. Nicht berücksichtigt worden sind die natürlichen Abgänge und auch nicht die Neuzugänge im gesamten Zeitraum. Daher sind die Projektionen ab 2053 nicht sehr aussagekräftig, da sie sehr weit entfernt sind und die Bestände dieser Generation noch nicht vollständig sind. Bei einer Änderung der Beteiligung des Arbeitgebers Staat am Einkauf müssen die finanziellen Auswirkungen in 10 %-Tranchen berücksichtigt werden, da diese proportional sind.

<b>Projektion der finanziellen Auswirkungen für den Arbeitgeber Staat mit dem Einkauf des Umwandlungssatzes für eine Pensionierung mit 62 Jahren</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Kosten des Einkaufs zu 100 %</b>	<b>Finanzierung zu 70 %</b>	<b>Finanzierung pro 10 %-Tranche</b>
2039	1 513 943	1 059 760	151 394
2040	1 104 562	773 194	110 456

2041	1 481 978	1 037 385	148 198
2042	961 948	673 363	96 195
2043	1 363 350	954 345	136 335
2044	1 063 647	744 553	106 365
2045	1 452 614	1 016 830	145 261
2046	841 401	588 981	84 140
2047	1 644 683	1 151 278	164 468
2048	1 411 970	988 379	141 197
2049	1 718 796	1 203 157	171 880
2050	1 739 856	1 217 899	173 986
2051	1 278 131	894 692	127 813
2052	2 106 889	1 474 823	210 689
<b>Total</b>	<b>19 683 769</b>	<b>13 778 638</b>	<b>1 968 377</b>
<b>Jährlicher Durchschnitt</b>	<b>1 405 983</b>	<b>984 188</b>	<b>140 598</b>
Die Projektionen ab 2053 sind nicht sehr aussagekräftig, da sie sehr weit entfernt sind und die Bestände dieser Generation noch nicht vollständig sind.			

## 8 VERNEHMLASSUNG

Nach einem Treffen mit den betroffenen Personalverbänden am 1. Juli 2021 und im Einvernehmen mit dem Staatsrat, schickt die Delegation für Personalfragen zusammen mit der Sicherheits- und Justizdirektion und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft diesen Verordnungsentwurf und den erläuternden Bericht bei den betroffenen Direktionen, Personalverbänden und Personal vom 1. Juli 2021 bis 31. August 2021 in die Vernehmlassung.

## 9 KOMMENTAR DER EINZELNEN ARTIKEL

### 1 Geltungsbereich

#### Art. 1 Beamtinnen und Beamte mit Polizeibefugnissen

Dieser Artikel greift die bestehende Definition des Kreises der Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen auf, zu denen noch die Inhaberinnen und Inhaber der Funktion Chef/in Gefangenenbegleiter/in und Gefangenenbegleiter/in kommen (Referenzfunktion 2 20 021 beziehungsweise 2 20 012). Dies wurde in Anbetracht der Nähe der mit diesen Funktionen verbundenen Aufgaben und Belastungen zu denjenigen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vorgeschlagen. Auch die Gefangenenbegleiterinnen und Gefangenenbegleiter vollziehen Zwangsmassnahmen mit geeigneten

Mitteln und müssen physisch und psychisch fit sein, um den Transport von Gefangenen in oft angespannten und kritischen Situationen durchzuführen. Die Beurteilung der Risiken und der Einsatzfähigkeit ist gleich wie für die anderen Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen, insbesondere die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.

## **Art. 2 Leistungsanspruch**

Um die Nachvollziehbarkeit der Gewährung des Leistungsanspruchs zu gewährleisten, ist der Staatsrat zum Schluss gelangt, dass dieser Anspruch von den Anstellungsbehörden im Anstellungsvertrag mit der Zustimmung des POA gewährt werden soll. Anstellungsbehörden gemäss Definition im Gesetz über das Staatspersonal (StPG) sind:

- die Sicherheits- und Justizdirektion für das Personal der Kantonspolizei;
- die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft für die Wildhüter/innen-Fischereiaufseher/innen;
- die Direktion der Freiburger Strafanstalt für die Fachpersonen für Justizvollzug.

Bei Uneinigkeit zwischen der Anstellungsbehörde und dem POA über die Gewährung oder die Aufhebung des Leistungsanspruchs wird der Staatsrat entscheiden müssen, was in Anbetracht der Tragweite solcher Entscheidungen und der damit verbundenen erheblichen finanziellen Verpflichtungen angemessen erscheint.

Der Verlust des Status einer Beamtin oder eines Beamten mit Polizeibefugnissen kann insbesondere bei einem Funktionswechsel, einer Versetzung oder einer Beförderung in eine andere Funktion - die nicht mehr der Definition der Beamtin oder des Beamten mit Polizeibefugnissen entsprechen würde - erfolgen. Dies ist auch der Fall z.B. bei Kündigung, Entlassung oder Wiederanstellung in einer neuen Funktion, die nicht mehr der Definition der Beamtin oder des Beamten mit Polizeibefugnissen entspricht. Der Leistungsanspruch erlischt in all diesen Fällen, ohne dass die betreffende Person Anspruch auf eine arbeitgeberseitige Kompensation in Form der Kapitalzahlungen für die Finanzierung des Einkaufs hätte. Natürlich verbleiben den Arbeitnehmern die von ihnen eingekauften Summen.

## **2 Pensionsalter**

### **Art. 3 Höchstalter für die Pensionierung**

Auf die Frage nach der Festsetzung des Höchstalters für die Pensionierung wurde in Punkt 4 dieses Berichts eingegangen. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 31. Dezember 2018 angestellt wurden und am 1. Januar 2022 jünger als 45 Jahre sind, und ab dem 1. Januar 2019 neu angestellte Personen wird das Höchstalter für die Pensionierung bei 62 Jahren liegen. Für alle anderen bleibt das Höchstalter bei 60 Jahren. Für die Gefangenenbegleiter und Chef Gefangenenbegleiter (11 Personen), deren Pensionierungshöchstalter derzeit bei 65 Jahren liegt, soll das neue Höchstalter nur für die ab dem 1. Januar 2022 neu Angestellten auf 62 Jahre festgesetzt werden. Für die 7 im aktiven Dienst stehenden Personen, die sich gegenwärtig mit 65 Jahren pensionieren lassen können und am 1. Januar 2022 älter als 45 sind, ändert sich nichts: Gewährung der Übergangsmassnahmen nach PKG und AHV-Vorschuss zu 90 %. Die 4 Gefangenenbegleiter im aktiven Dienst, die am 1. Januar 2022 noch nicht 45 Jahre alt sind, kommen in den Genuss des Einkaufs des Umwandlungssatzes und des AHV-Vorschusses zu 90 %.

#### **Art. 4** Freiwillige Pensionierung und Teilpensionierung

Hier gelten die gleichen Bedingungen wie für die anderen Staatsangestellten. Die Pflicht, sich je nach entsprechender Kategorie mit 60 oder 62 Jahren pensionieren zu lassen, schliesst die Möglichkeit, sich mit 58 Jahren vorzeitig pensionieren zu lassen, nicht aus.

Bei freiwilliger Pensionierung halten die Anstellungsbehörden an der Pflicht einer Vollpensionierung fest. Eine Teilpensionierung ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Hingegen bleibt die Teilzeitbeschäftigung mit der Zustimmung der Anstellungsbehörde weiterhin möglich.

### **3 Altersleistungen für die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen nach Artikel 3 Abs. 1 und 2**

#### **Art. 5** Beteiligung des Arbeitgebers Staat am Einkauf des Umwandlungssatzes – Grundsätze

##### Abs. 1

Der Grundsatz der Kompensation der Pflicht, sich in einem Alter pensionieren zu lassen, das unter dem ordentlichen Pensionsalter von 65 Jahren liegt, besteht in einer Beteiligung des Arbeitgebers Staat am für die Finanzierung der versicherungstechnischen Kürzung zwischen 65 und 62 Jahren notwendigen Kapital. Die zu kompensierenden Umwandlungssätze zwischen dem ordentlichen Pensionsalter von 65 und dem Pensionierungshöchstalter von 62 sind im Reglement über den Pensionsplan der Pensionskasse des Staatspersonals (RPP) festgesetzt. Im Fall einer Änderung der Umwandlungssätze durch das oberste Organ, den Pensionskassenvorstand, gelten die neuen Umwandlungssätze für die Berechnung der Beteiligung ab dem Datum des Inkrafttretens der Änderung. In der Beteiligung des Arbeitgebers Staat sind die zwischen 62 und 65 nicht auf dem Altersguthaben gutgeschriebenen Beiträge beziehungsweise Altersgutschriften und Verzinsung nicht berücksichtigt.

##### Abs. 2

Der Leistungsanspruch erlischt automatisch bei freiwilliger Pensionierung vor Erreichen des Höchstalters nach Artikel 3 der Verordnung. Da sich die Beamtin oder der Beamte frei entscheidet, sich vorzeitig pensionieren zu lassen, wie die anderen Staatsangestellten, entstehen ihr oder ihm die Nachteile einer obligatorischen Pensionierung nicht. Eine andere Behandlung würde eine rechtsgleiche Behandlung gegenüber dem Personal mit ordentlichem Pensionsalter bedeuten, das sich zum gleichen Zeitpunkt wie die Beamtin oder der Beamte vorzeitig pensionieren lässt. Allerdings behält sie oder er den Anspruch auf den AHV-Vorschuss.

#### **Art. 6** Beteiligung des Arbeitgebers Staat am Einkauf des Umwandlungssatzes - Modalitäten

Abs. 1 Für die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung, entspricht eine Kompensation der Umwandlungssatzsenkung im Alter 62 beziehungsweise 65 einem einmaligen Kapital von 8,65 % (5,4/4,97-1) des mit 62 Jahren angesparten Guthabens. Für ein Altersguthaben von z.B. 800 000 Franken ist für die Kompensation also ein Kapital von total 69 200 Franken erforderlich, und die Beteiligung des Arbeitgebers Staat beträgt 70 %, also 48 440 Franken.

In diesem Beispiel ist die finanzielle Kompensation mit der Zahlung der 48 440 Franken seitens des Arbeitgebers für den Einkauf des Umwandlungssatzes also 3,4-mal höher als die Gesamtzahlung

durch den Arbeitgeber der zusätzlichen 10 % für den AHV-Vorschuss von 14 340 Franken (s. Punkt 3.1.) nach geltender Bestimmung.

#### Abs. 2

Das bei der PKSPF registrierte Altersguthaben ist die Grundlage für die Berechnung des Einkaufskapitals. Um die Beamten und Beamtinnen nicht zu benachteiligen oder sie zu begünstigen, deren Altersguthaben sich stark reduziert (z.B. durch Scheidung) oder erhöht hat (z.B. durch Einkäufe), wird vorgeschlagen, diese Faktoren bei der Berechnung des Einkaufs des Umwandlungssatzes nicht zu berücksichtigen. Die PKSPF wird ein Altersguthaben nachführen, das nur zur Berechnung des Einkaufs des Umwandlungssatzes dient, insbesondere ohne Einkäufe, Vorbezüge, Rückzahlungen und sonstige Faktoren, die dieses Guthaben beeinflussen können.

#### Abs. 3

Das Freizügigkeitskapital, das beim Eintritt einer oder eines neuen Versicherten erfasst wird, wird nicht rückwirkend nach den Elementen geändert, die von der früheren Vorsorgeeinrichtung bearbeitet wurden.

#### Abs. 4

Um die Beamtin oder den Beamten nicht zu benachteiligen, die oder der innerhalb oder ausserhalb des Staates Freiburg berufliche Erfahrung in einer anderen Tätigkeit sammeln möchte, und um die Attraktivität des Arbeitgebers Staat zu wahren, wird der Leistungsanspruch für höchstens 10 Jahre aufrechterhalten. Bei Wiedereintritt in die PKSPF nach einer staatsexternen beruflichen Tätigkeit wird das Freizügigkeitskapital ebenfalls unverändert übernommen (s. weiter oben).

Beispiel: eine Beamtin oder ein Beamter mit obligatorischem Pensionsalter 62, die oder der Anspruch auf den Einkauf des Umwandlungssatzes hat, kündigt im Alter von 43 Jahren und wird nach 8 Jahren im Alter von 51 Jahren wieder als Beamtin oder Beamter mit Polizeibefugnissen angestellt. In diesem Fall kommt die Kürzung nach Artikel 5 Abs. 6 von  $2 \times 1/13$  (51 Jahre minus 49 Jahre) für sie oder ihn nicht zur Anwendung.

#### Abs. 6

Der Arbeitgeber Staat beteiligt sich zu 70 % am Einkauf des Umwandlungssatzes. Um zu verhindern, dass Personen, die kurz vor Erreichen des Höchstalters für die Pensionierung angestellt werden, von einem gleich hohen Einkaufskapital profitieren wie eine Person, die lange beim Staat Freiburg gearbeitet hat, wird einer Mindestbeschäftigungsdauer als Beamtin oder Beamter mit Polizeibefugnissen Rechnung getragen. Wie bei den Anspruchsvoraussetzungen für den AHV-Vorschuss beträgt die Mindestbeschäftigungsdauer 13 Jahre, um in den Genuss des ungekürzten Kapitals zu kommen. Wird eine Beamtin oder ein Beamter nach dem Alter von 49 Jahren angestellt (Pensionierungshöchstalter von 62 minus 13 Jahre = 49 Jahre), so wird der Anspruch auf das Kapital um einen Dreizehntel für jedes fehlende Jahre gekürzt.

#### Abs. 7

Die Beteiligung des Arbeitgebers Staat kann nicht in Teil- oder Vorauszahlung entrichtet werden. Die Zahlung des gesamten Kapitals erfolgt direkt an die PKSPF zum Zeitpunkt der Pensionierung und kann nicht an die Beamtin oder den Beamten erfolgen. Das erforderliche Kapital wird berechnet und im jährlichen Voranschlag der betreffenden Anstellungsbehörde eingestellt.

**Art. 7** Beteiligung der Beamtin oder des Beamten mit Polizeibefugnissen am Einkauf des Umwandlungssatzes

Es steht den Beamtinnen und Beamten frei, ihren Anteil am für die Kompensation der Umwandlungssatzsenkung nötigen Einkauf zu finanzieren. Sie müssen dazu mit der Verwaltung der PKSPF Kontakt aufnehmen, die ihnen Auskunft über den maximal erlaubten Einkaufsbetrag entsprechend ihrem Vorsorgedossier gibt. Wie schon in Artikel 6 erwähnt, wird die Pensionskasse bei der Berechnung des Umwandlungssatzeinkaufs gewisse Elemente nicht berücksichtigen (z.B. Einkäufe, die über den für die Kompensation der versicherungstechnischen Kürzung notwendigen Anteil hinausgehen).

**Art. 8** AHV-Vorschuss zwischen dem Höchstalter für die Pensionierung von 62 Jahren und dem ordentlichen Pensionsalter von 65 Jahren

Für die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen, die in den Genuss des neuen, vorteilhafteren Kompensationssystems kommen (Einkauf des Umwandlungssatzes), wird der AHV-Vorschuss zwischen dem Pensionierungshöchstalter nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 und dem ordentlichen Pensionsalter (65 Jahre) nicht mehr zu 100 %, sondern zu 90 % gezahlt.

**Art. 9** AHV-Vorschuss bei freiwilliger Pensionierung zwischen 58 Jahren und dem Höchstalter für die Pensionierung von 62 Jahren

Mit diesem Artikel werden die gleichen Grundsätze bei freiwilliger Pensionierung vor 60 Jahren wie für die anderen Staatsangestellten angewendet. Zusammenfassend gesagt, kann das Gesamtkapital des ab dem Alter von 58 Jahren ausbezahlten AHV-Vorschusses nicht höher sein als das zwischen 60 und 65 Jahren fällige.

#### **4 Altersleistungen für die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen nach Artikel 3 Abs. 3**

Die Beamtinnen und Beamten, die in den Genuss der spezifischen Übergangsmassnahmen nach Artikel 29c PKG kommen, haben keinen Anspruch auf die Beteiligung des Arbeitgebers Staats am Einkauf des Umwandlungssatzes.

Für die Gefangenenbegleiterinnen und Gefangenenbegleiter bleibt nach Artikel 3 Abs. 4 das Höchstalter für die Pensionierung bei 65 Jahren (wie bisher), und die AHV-Vorschussbedingungen sind gleich wie für die anderen Staatsangestellten (90 %), da für sie keine Pflicht besteht, sich vor 65 pensionieren zu lassen. In dieser Verordnung wird deshalb nicht darauf eingegangen.

**Art. 10** AHV-Vorschuss zwischen dem Höchstalter für die Pensionierung von 60 Jahren und dem ordentlichen Pensionsalter von 65 Jahren

Für die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen, die nicht in den Genuss des neuen Kompensationssystems (Einkauf des Umwandlungssatzes), aber der Übergangsmassnahmen nach dem neuen PKG (Art. 29c PKG) kommen, erhalten den AHV-Vorschuss zwischen 60 und 65 weiterhin zu 100 %.

**Art. 11** AHV-Vorschuss bei freiwilliger Pensionierung zwischen 58 und 60 Jahren

Der Grundsatz des zu 90 % ausbezahlten AHV-Vorschusses und der Beschränkung des Gesamtkapitals auf das zwischen 60 und 65 Jahren fällige bei Pensionierung vor 60 Jahren ist gleich wie für die anderen Staatsangestellten.

**5 Schlussbestimmungen**

.....

**Art. 12** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.



Anhang: Vergleich der projizierten Pensionen 60 / 62 Jahre nach Einkauf des Umwandlungssatzes

A) Jährliche Alterspension mit 60 Jahren			
Situation	Jahr der Pensionierung	Jährlicher versicherter Lohn von	
<b>1. Mit Übergangsmassnahmen</b> (Versicherte, am 1.1. 2022 45 Jahre alt oder älter)		60 000.-	120 000.-
1.1. <u>Ohne</u> Pflicht, sich mit 60 pensionieren zu lassen	<i>60 Jahre am 1.1.2022</i>	25 619.-	51 237.-
1.2. <u>Mit</u> Pflicht, sich mit 60 pensionieren zu lassen	<i>60 Jahre am 1.1.2022</i>	33 600.-	67 000.-
	<i>59 Jahre am 1.1.2022</i>	32 429.-	64 856.-
	<i>58 Jahre am 1.1.2022</i>	31 258.-	62 514.-
	<i>45-57 Jahre am 1.1.2022</i>	30 416.-	60 829.-
<b>2. Ohne Übergangsmassnahmen</b> (Versicherte, am 1.1.2022 jünger als 45 oder ab dem 1.1.2019 angestellt)		60 000.-	120 000.-
2.1. <u>Ohne</u> Pflicht, sich mit 60 pensionieren zu lassen	<i>60 Jahre am 1.1.2038</i> (44 Jahre am 1.1.2022)	24 917.- 1)	49 835.- 1)
		32 252.- 2)	64 499.- 2)
2.2. <u>Mit</u> Pflicht, sich mit 60 pensionieren zu lassen	<i>60 Jahre am 1.1.2038</i> (44 Jahre am 1.1.2022)	27 388.- 1)	54 776.- 1)
		35 450.- 2)	70 894.- 2)
	<i>60 Jahre am 1.1.2038</i> (44 Jahre am 1.1.2022)	28 447.- 1)	56 894.- 1)
		36 821.- 2)	73 635.- 2)

<b>B) Alterspension mit 62 Jahren</b>			
<b>3. Ohne Übergangsmassnahmen</b> <i>(Versicherte, am 1.1.2022 jünger als 45 oder ab dem 1.1.2019 angestellt)</i>		<b>60 000.-</b>	<b>120 000.</b>
3.1. <u>Ohne</u> Pflicht, sich mit 62 pensionieren zu lassen	<i>62 Jahre am 1.1.2040 (44 Jahre am 1.1.2022)</i>	29 289.- 1) 37 386.- 2)	58 577.-1) 74 765.- 2)
<b>3. Ohne Übergangsmassnahmen (Fortsetzung)</b> <i>(Versicherte, am 1.1.2022 jünger als 45 oder ab dem 1.1.2019 angestellt)</i>		<b>60 000.-</b>	<b>120 000.</b>
3.2. <u>Mit</u> Pflicht, sich mit 62 pensionieren zu lassen			
3.2.1. Einkauf Umwandlungssatz 70 % durch Arbeitgeber	<i>62 Jahre am 1.1.2040 (44 Jahre am 1.1.2022)</i>	31 062.- 1) 39 650.- 2)	62 125.- 1) 79 293.- 2)
3.2.2. Einkauf Umwandlungssatz 100 % durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer	<i>62 Jahre am 1.1.2040 (44 Jahre am 1.1.2022)</i>	31 823.- 1) 40 621.- 2)	63 645.- 1) 81 234.- 2)

1) Wenn die/der Versicherte während der gesamten beruflichen Laufbahn bis 31.12.2021 im bisherigen Vorsorgeplan (Leistungsprimat) versichert war und per 1.1.2022 mit 44 Jahren den Vorsorgeplan (Beitragsprimat) wechselt.

2) Wenn die/der Versicherte während der gesamten beruflichen Laufbahn im neuen Vorsorgeplan versichert ist (Beitragsprimat, Verzinsung mit 2,5%, steigende Gutschriften).

## **Kommentare**

Die folgenden Kommentare beziehen sich auf den versicherten Lohn von 60 000 oder 120 000 Franken, abzüglich Koordinationsbetrag von 24 885.00, was einem Jahreslohn über die ganze berufliche Laufbahn von durchschnittlich 84 885 oder 144 885 Franken entspricht. Die wichtigsten Feststellungen sind folgende:

### **Ziffern 1.1. und 1.2.:**

Für eine Beamtin oder einen Beamten von über 45 Jahren mit Anspruch auf die Übergangsmassnahmen, die oder der sich per 1.1.2022 mit 60 Jahren pensionieren lässt, bringt die spezifische Übergangsmassnahme nach Artikel 29c PKG eine lebenslänglich um 7981 Franken (33 600.- minus 25 619.-) oder 15 763 Franken (67 000.- minus 51 237.-) höhere Alterspension gegenüber den anderen Staatsangestellten, die sich nicht mit 60 Jahren pensionieren lassen müssen. Dies macht ein Plus von rund 30 % aus.

Der Vorteil der Übergangsmassnahme für die Beamtinnen und Beamten bleibt proportional für jedes Pensionierungsalter unter 60 bestehen. Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der am 1. Januar 2022 59 Jahre alt ist und sich mit 60 pensionieren lässt, wird eine lebenslängliche Pension von 32 429 oder 64 856 Franken erhalten (und so weiter für 58 Jahre, 57 Jahre usw.).

#### Ziffern 3.1. und 3.2.1.:

Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der am 1.1.2022 44 Jahre alt ist, sich 2040 mit 62 pensionieren lässt und vom Einkauf des Umwandlungssatzes zwischen 62 und 65 Jahren zu 70% durch den Arbeitgeber profitiert, wird auf eine um 1773 Franken (31 062.- minus 29 289.-) oder 3548 Franken (62 125.- minus 58 577.-) höhere jährliche Alterspension kommen, was einem Plus von 6,0% gegenüber den anderen Staatsangestellten entspricht. Da die Zusatzrenten lebenslänglich sind, wird die derzeitige Kompensation durch den um 10% höheren AHV-Vorschuss, der ihnen ein zusätzliches Kapital von maximal 14 340 Franken verschafft, ab dem 8. oder 4. Jahr der Pensionierung übertroffen.

#### Ziffern 2.1. und 3.1.:

Mit der Festsetzung eines Höchstalters auf 62 Jahre erhöht sich die Alterspension einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der am 1.1.2022 44 Jahre alt ist lebenslänglich um 4372 Franken (29 289.- minus 24 917.-) oder um 8742 Franken (58 577.- minus 49 835.-) pro Jahr. Dieses Plus von rund 17,5 % zeigt, wie viel zwei Jahre länger auf dem Altersguthaben gutgeschriebene Beiträge dank mit dem Alter steigender Gutschriften, der Mehrverzinsung während 2 Jahren und dem vorteilhafteren Umwandlungssatz bringen.

#### Ziffern 2.2.2. und 3.2.2.:

Diese Zahlen zeigen die Auswirkung eines zusätzlichen, nicht obligatorischen Einkaufs durch die Beamtin oder den Beamten von 30% des für den vollständigen Einkauf des Umwandlungssatz nötigen Kapitals. Diese Einkäufe können übrigens wie in der PKG-Botschaft angegeben vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

#### Ziffern 2.1. - 3.2.2.

Die individuelle Situation kann je nach Versicherungsdauer im bis zum 31.12.2021 geltenden bisherigen System oder im ab 1.1.2022 geltenden neuen System variieren. Aus diesem Grund zeigen die mit 1) oder 2) versehenen Zahlen die Ergebnisse beider Annahmen. Annahme 2) (gesamte berufliche Laufbahn im neuen Vorsorgeplan) ist für die jüngeren Generationen von Beamtinnen und Beamten näher an der Realität. Sofern die erwartete Rendite von 2,5 % und der projizierte Umwandlungssatz eingehalten werden, haben die künftigen Generationen junger Beamtinnen und Beamten eine erheblich höhere Rentenerwartung als der Rest des Personals, was übrigens in der PKG-Botschaft bereits bestätigt wurde.